

Zeit befreundet sind, wird sich erst aus dem Werke beurtheilen lassen, welches seiner Zeit von der Regierung darüber an die Kammern gelangen wird.

Präsident Hensel: Da Niemand außerdem das Wort begehrt hat, so komme ich zu dem Antrage des Abg. Müller selbst. Er geht dahin: „Ich beantrage eine Revision der Kriegsartikel, namentlich des 5.; ferner eine Revision des Dienstreglements und das Begutachten dieses Antrags durch eine aus sieben Mitgliedern bestehende außerordentliche Deputation, um die geeigneten Anträge an die Staatsregierung stellen zu können.“ Zunächst liegt der formelle Antrag vor, nämlich die Ernennung einer außerordentlichen Deputation von sieben Mitgliedern betreffend, zum Zwecke der Revision der Kriegsartikel und der Abänderung des Art. 5, so wie der Revision des Dienstreglements. Ich habe die Kammer zu fragen: ob sie den Antrag des Abg. Müller, soweit derselbe jetzt zur Besprechung vorgelegen hat, annimmt? — Der Antrag ist angenommen.

Präsident Hensel: Die Wahl dieser Deputation werde ich auf die nächste Tagesordnung setzen. Der erste Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist erledigt; als zweiter war bezeichnet: ein Antrag des Abg. v. Trübschler auf Vorlegung und Prüfung der Wahlacten des 57. Bezirks. In dieser Beziehung habe ich zu bemerken, daß diese Acten bei der Kanzlei abgegeben worden sind. Ich weiß nicht, ob der Antragsteller noch etwas hinzuzufügen hat; mir scheint der Antrag nunmehr erledigt.

Abg. v. Trübschler: Ich hatte den Antrag vorzugsweise aus der Rücksicht gestellt, weil bisher das Verfahren beobachtet worden zu sein scheint, bloß die Acten an die Wahlabtheilung zu verweisen, die sich auf solche Abgeordnete beziehen, welche sich bereits angemeldet haben. Das ist hier nicht der Fall, und ich beabsichtige, die Kammer darauf aufmerksam zu machen, daß es wohl am besten sein dürfte, wenn alle Acten, mögen sich die betreffenden Abgeordneten angemeldet haben oder nicht, an die Wahlabtheilung abgegeben werden. Sofern wäre der Antrag noch nicht erledigt.

Präsident Hensel: Nach §. 14 der provisorischen Geschäftsordnung sollen bei entstehenden Zweifeln über Legitimationen die Vorstände der Abtheilungen in eine Deputation zusammentreten, um diese Zweifel zu prüfen. Der Fall, wenn ein Abgeordneter nach Constituirung der Kammer eintritt, ist nicht ausdrücklich in der Geschäftsordnung erwähnt; ich glaube aber, daß man die Bestimmung des §. 14 auch auf diese Fälle anwenden kann, indem man die Prüfung der Acten von Abgeordneten, die nach der Constituirung der Kammer erst eintreten, ebenfalls an die Vorstände der Abtheilungen überweisen kann.

Staatsminister Oberländer: Die Regierung hat bis jetzt bei Abgabe der Wahlacten an die Kammern nicht unterschieden, ob der Abgeordnete schon in der Kammer seinen

Sitz eingenommen hat oder nicht, sondern die Acten sind, sobald sie von den Wahlcommissionen an die Regierung gelangten, immer sofort an die Kammer abgegeben worden.

Präsident Hensel: Ich schlage demnach der Kammer vor: die Prüfung der Legitimationen von später eingetretenen Abgeordneten den Vorständen der Abtheilungen zu überweisen. Tritt die Kammer meiner Ansicht bei? — Einstimmig Ja.

Präsident Hensel: Zunächst sind die Acten, die Legitimation des heute eingetroffenen Abg. Hausner betreffend, dieser Deputation zu übergeben. Der zweite Gegenstand unserer Tagesordnung ist soweit ebenfalls erledigt; wir gehen zum dritten über, zur Berathung des Berichts über die provisorische Geschäftsordnung. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Rednerbühne zu besteigen.

Berichterstatter Vicepräsident D. Schaffrath: Nach §. 68 der Geschäftsordnung hat die Berathung mit Vorlesung des königl. Decretes zu beginnen. (Der Berichterstatter verliest das königl. Decret, s. L.-N. I. Abth. S. 1 flg.) Ich würde nun die allgemeinen Motiven vorzutragen haben; ich frage aber bei der Regierung an, ob sie auf die Vorlesung dieser allgemeinen Motiven Verzicht leistet, unter der Voraussetzung, daß auch die Kammer wünscht, daß sie weggelassen werde.

Staatsminister Oberländer: Die Regierung verzichtet auf die Vorlesung.

Präsident Hensel: Verzichtet die Kammer auf Vorlesung der allgemeinen Motiven? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Vicepräsident D. Schaffrath: Der allgemeine Theil des Berichts, wenn man ihn so nennen darf, welchen die Deputation erstattet hat, lautet: (Die Vorlesung desselben erfolgt, s. L.-N. III. Abth. S. 1—2 Z. 4 v. o.) Hier würde der allgemeine Theil des Berichts aufhören und nun über die in diesem Theile angeregten Fragen zu berathen und abzustimmen sein.

Präsident Hensel: Es tritt demnach die Berathung über den allgemeinen Theil des Berichts jetzt ein, und ich habe zu erwarten, ob Jemand hierüber zu sprechen wünscht.

Abg. Behner: Ich bin im Allgemeinen ganz mit den Vorschlägen der Deputation einverstanden, nur zwei Punkte sind es, gegen die ich einige Bedenken habe. Zunächst meine ich denjenigen Punkt, wonach es jedem Mitgliede dieser Kammer gestattet sein soll, über die einzelnen Bestimmungen und Vorschläge des Berichtes nur einmal zu sprechen. Ich gehöre zu denjenigen, die sich fest vorgenommen haben, ohne Noth nicht zu sprechen, ich werde dies auch durch die That beweisen; weil es aber dennoch sein kann, daß einzelne sehr wichtige Abschnitte und Fragen vorkommen, wo man doch ein zweites Mal zur Erläuterung und Begründung seiner Ansicht sprechen möchte, so würde ich wünschen, daß dieser Punkt in